

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Prävention rückt immer mehr in den Fokus. Dabei ist es wichtig, nicht nur die Menschen zu erreichen, die sich ohnehin aktiv um ihre Gesundheit kümmern. Deshalb sieht auch das geplante Präventionsgesetz „Gesundheit im Unternehmen“ als einen Schwerpunkt an. Wie eine aktuelle Untersuchung zeigt, nehmen aber auch immer mehr Unternehmen die Prävention für ihre Mitarbeiter als wichtigen Wert in ihre Strategie auf. Dies dürfte für alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen eine neue Perspektive eröffnen. Kontakt zu interessierten Unternehmen kann z.B. Ihr Steuerberater herstellen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Rauchen ist doppelt gefährlich Wege zur Raucherpause sind nicht unfallversichert

Rauchen kann krebserregend sein – so ist es auf jeder Zigarettenpackung zu lesen. Doch auch die Raucherpause im Betrieb birgt ihre Risiken, denn Wege zur Raucherpause sind nicht unfallversichert. In den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind zwar nicht nur Unfälle am Arbeitsplatz einbezogen. Vielmehr sind grundsätzlich auch die erforderlichen Wege zur Arbeit und zurück nach Hause mitversichert. Der versicherte Arbeitsweg beginnt dabei mit dem Passieren der Haustür und endet mit dem Betreten des Betriebsgeländes. Ob der direkte oder der verkehrsgünstigste Weg gewählt wird, spielt keine Rolle. Unerheblich ist auch, ob der Arbeitnehmer zu Fuß geht, das Fahrrad, einen Pkw oder ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt. Kein Versicherungsschutz besteht allerdings, solange der Arbeitsweg aus privaten Gründen unterbrochen wird, beispielsweise um einzukaufen oder zu tanken.

Ähnlich verhält es sich mit den Wegen zur Raucherpause. Die Berliner Sozialrichter verneinen den Zusammenhang zwischen der Raucherpause und der versicherten beruflichen Tätigkeit: Die Raucherpause ist dem persönlichen Lebensbereich zuzuordnen. Der Weg von einer Raucherpause zum Arbeitsplatz fällt daher nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Entscheidung des Sozialgerichts hat allerdings nichts mit der Frage zu tun, ob Raucherpausen arbeitsrechtlich als Arbeitszeit zu bewerten sind und welche Maßnahmen der Arbeitgeber ergreifen kann, um Raucherpausen abzuschaffen.

Hinweis: Wege zur Kantine und zurück zum Arbeitsplatz sind dagegen unfallversichert. Die Mittagspause in der Kantine steht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, denn die Nahrungsaufnahme dient der Aufrechterhaltung der Arbeitskraft. Verunfallt ein Arbeitnehmer auf dem Weg zur bzw. von der Kantine, hat er Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Umsatzsteuerfreiheit nicht ohne Berufsqualifikation Staatliche Prüfung der Podologen ist ausreichender Nachweis

Podologen können umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen. Voraussetzung dafür ist, dass der Podologe eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin durch arztähnliche Leistungen erbringt und die dafür erforderliche berufliche Qualifikation besitzt, damit die Heilbehandlungen eine ausreichende Qualität aufweisen. Ein Podologe verfügt bereits dann über die erforderliche Berufsqualifikation, wenn er die staatliche Prüfung zum Podologen erfolgreich abgelegt hat. Eine weitere Genehmigung ist nicht erforderlich. Nach dem Podologengesetz ist nur die Berufsbezeichnung geschützt. Das heißt, ohne entsprechende Erlaubnis darf zwar die Berufsbezeichnung Podologe bzw. Podologin nicht geführt werden. Fußpflegerische Leistungen dürfen jedoch bereits erbracht werden.

Um die Berufsbezeichnung zu führen, bedarf es eines zusätzlichen Antrages bei dem zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Berufsbezeichnung ist zu erteilen, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden.

Der Antragsteller

- hat die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet,
- hat die staatliche Prüfung bestanden,
- hat sich keines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- ist nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet, den Beruf auszuüben und
- verfügt über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Berufliche Qualifikation ist nur eine Seite der Medaille

Die berufliche Qualifikation reicht allerdings nicht aus, damit die fußpflegerischen Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Erste Voraussetzung ist: Es muss überhaupt eine Heilbehandlung erbracht werden. Als Heilbehandlung gelten jedoch nur Leistungen, die zur Vorbeugung, Diagnose und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen vorgenommen werden. Entscheidend ist das therapeutische Ziel, welches bei einer medizinischen Fußpflege meist gegeben ist. Kosmetische Fußpflege ist dagegen stets umsatzsteuerpflichtig, 19 % Umsatzsteuer fallen an.

Doch es gibt noch einen weiteren Haken. Neben (Zahn-)Ärzten dürfen lediglich Heilpraktiker eigenverantwortlich körperliche oder seelische Leiden behandeln. Alle anderen Heilberufler benötigen eine ärztliche Verordnung. Medizinische Fußpflege eines Podologen ist also nur dann umsatzsteuerfrei, wenn ein Kassen- oder Privat Rezept eines (Zahn-)Arztes oder Heilpraktikers vorliegt oder die Behandlung im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht wird. Nur Podologen, die auch noch über eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis verfügen, benötigen keine zusätzliche Verordnung.

Fazit: Ein Podologe erbringt daher umsatzsteuerfreie Leistungen, wenn eine medizinische Fußpflege von einem examinierten Podologen auf Rezept erbracht wird.

Einigung zum Apothekenabschlag in Sicht? Schiedsverfahren ist gestartet

Am 18. April 2013 begann das Schiedsverfahren zum Kassenabschlag 2013. Im Rahmen des Schiedsverfahrens soll zwischen dem Deutschen Apotheker-Verband und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen die Höhe des sogenannten Kassenabschlags geklärt werden: In welcher Höhe müssen die Apotheker im Jahr 2013 den gesetzlichen Krankenkassen bei der Abgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten einen Abschlag gewähren. Erklärtes Ziel des Vorsitzenden der Schiedskommission ist dabei eine Paketlösung. Er will die anhängigen Gerichtsverfahren über die Kassenabschläge für 2009 und 2010 beenden und die Kassenabschläge bis Ende 2014 festlegen.

Für 2011 und 2012 war der Kassenabschlag gesetzlich auf 2,05 EUR pro Packung festgelegt. Die Kassen fordern auch zukünftig einen mindestens gleich hohen Kassenabschlag. Sie rechtfertigen diesen Abschlag damit, dass sich die Einnahmen der Apotheken durch eine Honorarerhöhung und die Notdienstpauschale bereits verbessert hätten. Die Apotheker wollen bei den Verhandlungen von 1,75 EUR ausgehen. Das ist der Kassenabschlag, der vor dem Arzneimittelmarkt-Neuordnungsgesetz zu zahlen war. Die Fronten sind verhärtet, beide Seiten beharren auf ihren Positionen und eine Einigung ist noch nicht in Sicht. Wie erwartet hat die erste Gesprächsrunde noch kein Ergebnis gebracht. Im Mai soll weiter verhandelt werden.

Hinweis: Apotheken rechnen seit Januar 2013 nur noch mit 1,75 EUR ab. Einigen sich Apotheker und Krankenkassen im Schiedsverfahren auf einen höheren Betrag, müssen die Apotheker die Differenz an die Krankenkassen nachzahlen. Je länger das Schiedsverfahren dauert, umso höher können die Nachzahlungen werden. Apotheker sollten sich daher vorsorglich darauf einstellen.

Abzugsbegrenzung für Arbeitszimmer im Zweifamilienhaus Neues Urteil des Bundesfinanzhofes verschärft bisherige Sichtweise

Aufwendungen für ein außerhäusliches Büro sind in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen dagegen meist nur begrenzt abgezogen werden. Nur wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet, werden die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich berücksichtigt. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind jährlich Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 EUR abziehbar. Kann neben dem häuslichen Arbeitszimmer ein weiterer Arbeitsplatz genutzt werden, dürfen überhaupt keine Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

Außerhäusliches Büro oder häusliches Arbeitszimmer – eine schwierige Abgrenzung

Ein häusliches Arbeitszimmer ist nach der ständigen Rechtsprechung ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist, vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen bzw. beruflichen Zwecken genutzt wird. Doch wann ist ein Raum in die häusliche Sphäre eingebunden? Bei einer Wohnung ist das sicher unstrittig. Doch gehört eine zweite Wohnung im Obergeschoss eines Zweifamilienhauses auch noch zur häuslichen Sphäre? Die Bundesfinanzrichter entschieden kürzlich, dass auch in diesem Fall ein häusliches Arbeitszimmer vorliegt und Aufwendungen dafür nur begrenzt abziehbar sind. Der innere Zusammenhang zum Wohnbereich entfällt erst, wenn das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche zu erreichen ist. Im Urteilsfall wurde jedoch das gesamte Grundstück

und Gebäude ausschließlich von dem klagenden Arzt und seiner Familie genutzt. Die baubedingte räumliche Trennung zwischen den beruflich und den privat genutzten Räumen war daher nicht stark genug ausgeprägt.

Arzt wurde unbegrenzter Abzug der Arbeitszimmerkosten versagt

Das Urteil betraf einen Arzt, der als Chefarzt in einem Krankenhaus angestellt war und zusätzlich Einkünfte aus Patenten erzielte. Dafür benötigte er zahlreiche Unterlagen und umfangreiche Fachliteratur. Er unterhielt ein ausschließlich beruflich genutztes Büro. Dieses befand sich im Obergeschoss des von ihm und seiner Familie bewohnten Zweifamilienhauses. Eine direkte Verbindung zwischen den zum Büro gehörenden Räumlichkeiten im Obergeschoss und dem Wohnbereich im Erdgeschoss bestand nicht. Der Zugang zum Obergeschoss war nur über einen separaten Treppenaufgang möglich, der über eine eigene Eingangstür verfügte. Dennoch durfte der Arzt nicht die gesamten Aufwendungen für das Büro steuerlich geltend machen, sondern nur 1.250 EUR.

Die Grenzen sind fließend

Ob und wie viele Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgezogen werden können, muss von Fall zu Fall beurteilt werden. Die Grenzen zwischen einem häuslichen Arbeitszimmer und einem außerhäuslichen Büro sind fließend, die derzeitige Rechtsprechung allerdings sehr restriktiv. Wird beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus zusätzlich zur privaten Wohnung noch eine weitere Wohnung vollständig als Arbeitszimmer genutzt, liegt meist keine innere Verbindung mit der privaten Lebenssphäre vor. Liegen die Wohnungen dagegen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander, z. B. weil das Arbeitszimmer unmittelbar an die Privatwohnung angrenzt oder weil es auf derselben Etage direkt gegenüber liegt, kann schon wieder die innere Verbindung zum häuslichen Bereich vorliegen. Selbst zwei separate Mietverträge über die Wohn- und Arbeitsräume sind nur ein schwaches Indiz für ein außerhäusliches Arbeitszimmer.

Rechtliche Unsicherheit bleibt

Die Finanzverwaltung wird sich durch das aktuelle Urteil bestätigt fühlen und den unbegrenzten Abzug oft verwehren. Für (Zahn-)Ärzte und andere Heilberufler ist es jedoch meist schwer, überhaupt Kosten für ein Arbeitszimmer steuerlich geltend zu machen. Die Finanzverwaltung unterstellt regelmäßig, dass ihnen auch in der Praxis ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, an dem sie ihre Patientenberichte und Gutachten schreiben und Abrechnungen sowie andere Büroarbeiten erledigen können. Dennoch empfehlen wir Ihnen, Ihre nachgewiesenen Aufwendungen für ein im häuslichen Bereich genutztes Arbeitszimmer in der Steuererklärung anzusetzen.

Hinweis: Nach dem Entwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz soll ab 2014 für das häusliche Arbeitszimmer eine monatliche Pauschale von 100 EUR eingeführt werden. Gleichzeitig würde der Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten entfallen. Ob es zu dieser gesetzlichen Änderung kommt, bleibt abzuwarten.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch: